

Allgemeine Bedingungen für Projektentwicklungsleistungen

der

Abel ReTec GmbH & Co. KG

§ 1 - Geltungsbereich, Allgemeines

1. Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für alle Projektentwicklungsleistungen der Abel ReTec GmbH & Co. KG – nachfolgend „Projektentwickler“ genannt - gegenüber Auftraggebern, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind, die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen für Projektentwicklungsleistungen (im Folgenden: ABPEL).
2. Die ABPEL gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Auftraggeber, die Projektentwicklungsleistungen durch den Projektentwickler zum Gegenstand haben, ohne dass der Projektentwickler bei jedem einzelnen Vertrag wieder auf die ABPEL hinweisen und ohne dass er bei jedem einzelnen Vertrag die ABPEL ausdrücklich vereinbaren müsste.
3. Die ABPEL gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Auftraggeber werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Projektentwickler ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Projektentwickler in Kenntnis der AGB des Auftraggebers maklerische Vermittlungsleistungen an ihn vorbehaltlos ausführt.
4. Auftrags- oder Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
5. Mündliche Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung des Projektentwicklers.
6. Einschlägige Vorschriften der Makler- und Bauträgerverordnung (MABV) gehen in ihrem Anwendungsbereich den Regelungen der ABPEL im Zweifel vor.

§ 2 - Vertragsgegenstand / -bedingungen

1. Der Projektentwickler ist mit dem Nachweis von Gelegenheiten zum Abschluss von Verträgen über die Errichtung oder den Erwerb von Biogastechnologie, über Rohstofflieferungen, über den Erwerb von Standorten einer Biogas-Anlage, über Energieeinspeisung und Energielieferung, über die Überprüfung Technik und Anlagenauslegung und über Wirtschaftlichkeitsberechnungen beauftragt. Der Auftrag kann jedoch auch den Nachweis von Miet-, Pacht, Leasingverträgen oder anderen wirtschaftlich ähnlichen Verträgen umfassen.
2. Der Projektentwickler ist mit der Vermittlung von Verträgen über die Errichtung oder den Erwerb von Biogastechnologie, über Rohstofflieferungen, über den Erwerb von Standorten einer Biogas-Anlage, über Energieeinspeisung und Energielieferung, über die Überprüfung Technik und Anlagenauslegung und über Wirtschaftlichkeitsberechnungen beauftragt. Der Auftrag kann jedoch auch den Nachweis von Miet-, Pacht, Leasingverträgen oder anderen wirtschaftlich ähnlichen Verträgen umfassen.

3. Der Projektentwickler widmet sich der Erfüllung seiner Vermittlungsverträge mit der gebotenen Sorgfalt und in Wahrnehmung der Interessen seiner Auftraggeber. Seine Tätigkeit erfolgt im Rahmen der allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze.

§ 3 - Provisionsanspruch

1. Der Projektentwickler erhält für den Nachweis von Gelegenheiten zum Vertragsabschluss im Sinne des § 2 Ziffer 1 ABPEL eine Provision in vereinbarter Höhe zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer (zur Zeit 19 %):
2. Der Projektentwickler erhält für die Vermittlung eines Vertrages im Sinne des § 2 Ziffer 2 ABPEL für den Vertragsabschluss eine Provision in vereinbarter Höhe zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer (zur Zeit 19 %):
3. Die vorstehenden Provisionssätze sind vom Auftraggeber an den Projektentwickler zu zahlen. Sie gelten, soweit in unserem jeweiligen Angebot nicht ausdrücklich eine andere Provision ausgewiesen ist.

§ 4 - Fälligkeit der Provision

1. Die angegebene Provision wird fällig, wenn der nachgewiesene oder vermittelte Vertrag im Sinne des § 2 Ziffer 1 und 2 infolge des Nachweises oder infolge der Vermittlung des Projektentwicklers zustande kommt, im Falle einer aufschiebenden Bedingung – sofern nichts anderes vereinbart ist - bei Bedingungseintritt.
2. Ein Provisionsanspruch entsteht auch dann, wenn aus wirtschaftlichen, rechtlichen oder sonstigen Erwägungen neben dem angebotenen Vertrag oder statt eines solchen ein anderer zustande kommt (z. B. Abschluss eines Leasing- statt eines Kaufvertrages), ferner auch dann, wenn der Auftraggeber den erhaltenen Nachweis an einen Dritten weitergibt und dieser den Hauptvertrag abschließt.
3. Ein nachträgliches Entfallen des nachgewiesenen oder vermittelten Vertrages wie insbesondere im Falle der Ausübung eines gesetzlichen Rücktritts- oder Kündigungsrechts oder des Eintritts einer vereinbarten auflösenden Bedingung hat keine Auswirkung auf den Provisionsanspruch des Projektentwicklers. Gleiches gilt für ein nachträgliches Entfallen der vereinbarten Leistungspflicht durch Mängelrechte wie Minderung.

§ 5 - Aufwundersersatzanspruch

1. Sofern für die Vermittlungstätigkeit seitens des Projektentwicklers im Rahmen des konkreten Auftrags Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienst- und Veröffentlichungsleistungen tatsächlich entstanden sind, ist dieser – auch ohne das Zustandekommen eines Vertrages - berechtigt, hierfür einen Pauschalbetrag in Höhe von € 40,00 in Rechnung zu stellen. Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Projektentwickler im Zweifel den Nachweis zu erbrin-

gen, dass tatsächlich Aufwendungen entstanden sind.

2. Durch den Auftrag veranlasste und tatsächlich entstandene Reisekosten können darüber hinaus durch den Projektentwickler auf Nachweis gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 6 - Doppeltätigkeit

Der Projektentwickler darf auch für den anderen Vertragsteil provisionspflichtig tätig werden.

§ 7 - Weitergabeverbot

1. Sämtliche Informationen einschließlich der Objektnachweise des Projektentwicklers sind ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt. Diesem ist es ausdrücklich untersagt, die Objektnachweise und -informationen ohne ausdrückliche Zustimmung des Projektentwicklers, die zuvor schriftlich eingeholt werden muss, an Dritte weiterzugeben.
2. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Verpflichtung und schließt der Dritte oder andere Personen, an die der Dritte seinerseits die Informationen weitergegeben hat, den Hauptvertrag ab, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Projektentwickler die mit ihm vereinbarte Provision zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 8 - Kenntnis von Angeboten

Ist dem Auftraggeber ein Angebot bereits bekannt, hat er dies unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt, schriftlich unter Angabe der Quelle anzuzeigen.

§ 9 - Informationspflicht

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Projektentwickler unverzüglich schriftlich zu informieren, falls er eine vermittelte und/oder nachgewiesene Gelegenheit zum Vertragsabschluss nicht wahrnehmen möchte.

§ 10 - Abschluss des Hauptvertrages

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Projektentwickler unverzüglich schriftlich über den Abschluss eines Hauptvertrages zu informieren und eine Kopie des Vertrages zu übersenden.

§ 11 – Haftungsbeschränkung, Verjährung

1. Schadensersatzansprüche gegen den Projektentwickler aus vertraglichen Pflichtverletzungen sowie aus Delikt sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen.
2. Die Haftung des Projektentwicklers für vertragliche Pflichtverletzungen und deliktische Handlungen seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
3. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Ansprüchen wegen der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten), bei dem Fehlen einer vereinbarten Beschaffenheit der Sache und für den Ersatz von Verzugsschäden. Insoweit

haftet der Projektentwickler für jeden Grad des Verschuldens.

4. Die Haftung im Falle der fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und im Falle des Fehlens der vereinbarten Beschaffenheit der Sache wird auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art regelmäßig vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden begrenzt.
5. Soweit unsere Haftung nach vorstehenden Ziffern des § 11 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 12 - Verjährung

1. Für die Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Projektentwickler beträgt die Verjährungsfrist bei Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen oder bei grobfahrlässiger Unkenntnis zwei Jahre ab Kenntniserlangung bzw. ab dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangen musste. Im Übrigen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von drei Jahren.
2. Für die Schadensersatzansprüche des Projektentwicklers gegen den Auftraggeber gilt – abweichend von § 195 BGB -eine Verjährungsfrist von vier Jahren, im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 13 - Schriftformerfordernis, Vertragsänderung

1. Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Geschäftsbedingungen sind schriftlich zu vereinbaren. Dies gilt ebenso für den Vertragspunkt § 12 Ziffer 1 ABPEL selbst.
2. Die Kündigung des maklerischen Vermittlungsvertrages bedarf ebenfalls der Schriftform.

§ 14 - Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam, ein anderer Teil aber wirksam ist. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll von den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und die den übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwider läuft.

§ 15 - Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Parteien ist, soweit zulässig, ausschließlich München Stadt.